

Herrn Landesrat Mag. Marco Tittler
Herrn Landesrat MMag. Daniel Zadra
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, 10. Oktober 2022

Wie stehen Sie zur EU-Bodenstrategie 2030 der Europäischen Kommission und wie steht es um die Bodenpolitik des Landes?

Sehr geehrte Herren Landesräte,

von der Europäischen Kommission wurde am 17. November 2021 in Umsetzung der Vorgaben aus dem European Green Deal die neue EU-Bodenstrategie für 2030 beschlossen. Um die Bedeutung des Bodens im Unionsrecht zu stärken, soll dort bis 2023 ein Vorschlag für ein neues europäisches „Bodengesundheitsgesetz“ vorliegen. Das ist mit dem Fokus auf eine unionsweit gute Bodengesundheit bis 2050 erforderlich.

In Österreich wurde von der Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) am 20. Oktober 2021 die Ausarbeitung eines nationalen Österreichischen Raumentwicklungskonzepts 2030 (ÖREK 2030) binnen eines Jahres beschlossen. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Raumentwicklung und Raumordnung, dazu einen Beitrag zu leisten, um die vereinbarten Klimaziele bis 2030 zu erreichen. Beschlossen wurde dazu die Erarbeitung einer „Bodenstrategie für Österreich“ mit folgender zentraler Zielsetzung:

„Die Zunahme der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und das Ausmaß neu versiegelter Flächen sollen bis 2030 substantiell verringert werden. Versiegelte Flächen sollen, wenn möglich, wieder entsiegelt werden. Hierfür sind jeweils quantitative Zielgrößen festzulegen. Damit sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen gesichert und der Bedeutung der Böden für den Klimaschutz und der Klimawandelanpassung Rechnung getragen werden.“¹

Um Orts- und Stadtkerne zu stärken sowie Raum für Baukultur zu eröffnen, wurde von der ÖROK der ÖREK 2030-Umsetzungspakt „Raum für Baukultur“ mit folgender zentraler Zielsetzung beschlossen:

¹ <https://www.oerok.gv.at/raum/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/bodenstrategie-fuer-oesterreich>

„Die Steigerung der gesellschaftlichen Bedeutung von Baukultur und baukulturellem Erbe insbesondere im Hinblick auf die Stärkung von Orts- und Stadtkernen als proaktive Beiträge zur Gestaltung des Raums der Zukunft.“²

Das fachlich abgestimmte Ergebnis soll als Grundlage für die zu treffenden Entscheidungen auf politischer Ebene dienen und in zeitlicher Hinsicht bis Ende 2022 vorliegen. Eine so weitreichende Zielsetzung erfordert eine gute Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden. 2019 wurde im Regierungsübereinkommen von ÖVP und Grünen im Abschnitt „Bodenfonds/Aktive Bodenpolitik“ beschlossen, eine aktive Bodenpolitik auszubauen:

„Zur Sicherung strategisch wichtiger Flächen wird das Land – gemeinsam mit anderen Partnern – eine Einrichtung zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik etablieren.

Der Erwerb von besonders bedeutsamen Grundstücken durch die öffentliche Hand ist ein wichtiges Instrument zur strategischen Gemeinde- und Regionalentwicklung. Die aktive Bodenpolitik durch Gemeinden wie auch durch das Land wird ausgebaut – damit auch in Zukunft an strategischen Plätzen gezielte Impulse wie z. B. Einrichtungen im öffentlichen Interesse, umfassende Quartiersentwicklungen, (interkommunale) Betriebsgebiete oder Wohnbauprojekte realisiert werden können.“³

Die Raumordnung gibt für viele Aspekte des Lebens den Rahmen vor. Im Kontext der Klimakrise ist sie ein zentrales Element der politischen Gestaltung, wie eine Stellungnahme des „Climate Change Center Austria“ aus dem Jahr 2020 gut zusammenfasst:

„Die Raumordnung bestimmt u.a. ganz wesentlich das Mobilitätsverhalten, den Energiebedarf und die Möglichkeiten der Energieversorgung, den Energie- und Materialbedarf im Gebäudesektor sowie die Möglichkeiten der Kohlenstoffspeicherung in Boden, Grasland und Bäumen. Die Raumordnung muss daher ein zentrales Element aller Bemühungen zur Bekämpfung des Klimawandels sein.“⁴

Je zögerlicher die Treibhausgasemissionsreduktion voranschreitet, desto wahrscheinlicher sind extreme Wetterereignisse und desto höher muss die Speicherkapazität für Kohlenstoff werden. Die Sicherstellung der vorhandenen Kohlenstoffspeicherflächen, das bedeutet Bodenschutz, ist daher zentral.

Mindestens ebenso wichtig ist die Raumordnung für den Schutz vor klimawandelbedingten Naturkatastrophen, ausgelöst durch extreme Wetterereignisse: Das bedingt einerseits entsprechende Gefahrenzonenplanung, vor allem aber vorbeugende Maßnahmen, zu denen u.a. gehört, dass hinreichend viel Versickerungsfläche für Starkregen vorhanden ist und dass gesunder Boden verfügbar ist, der gut als Wasserspeicher wirken kann.

² <https://www.oerok.gv.at/raum/oesterreichisches-raumentwicklungskonzept/raum-fuer-baukultur>

³ Vorarlberger Landesregierung: Arbeitsprogramm 2019 – 2024 S. 19 und 37

⁴ <https://docplayer.org/190388060-Fuer-den-vorstand-des-ccca-amt-der-ooe-landesregierung-direktion-verfassungsdienst-landhausplatz-linz-27.html>

Die Raumplanungskompetenz liegt in Österreich in der Hand der Gemeinden und diese können im Rahmen der Ziele des Raumplanungsgesetzes die räumliche Entwicklung und innere Organisation ihrer Wohn- und Gewerbegebiete weitgehend selbständig festlegen. In Vorarlberg sind die Kommunen aufgerufen, bis Ende 2022 einen Regionalen Entwicklungsplan (REP) zu erstellen. Ein solcher REP ist insbesondere auch für die Bodenpolitik von größter Bedeutung. Aus einzelnen Gemeinden ist zu erfahren, dass dieser Prozess bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen sein wird.

Um mehr über Ihre Haltung zur Bodenpolitik und entsprechende Aktivitäten zu erfahren, richte ich daher gemäß § 54 GO des Vorarlberg Landtags die folgende

A N F R A G E

an Sie:

1. Wie sehen Sie die o. g. Initiative der Europäischen Kommission?
2. Welche Maßnahmen hat die Vorarlberger Landesregierung seit 2019 zum Bodenschutz unternommen und welche messbaren Ergebnisse können Sie vorweisen? (Bitte um eine detaillierte Auflistung)
3. Welchen Beitrag hat die Vorarlberger Landesregierung zur Ausarbeitung eines nationalen Österreichisches Raumentwicklungskonzepts 2030 geleistet?
4. Welche Pläne haben Sie für Vorarlberg zu einer aktiven Bodengesundheit entwickelt und welche Zeitpläne gibt es für deren Umsetzung?
5. Auf welche Art und Weise erscheinen die im Regierungsübereinkommen angekündigten jährlichen Klimabilanzen des Landes Vorarlberg?⁵
6. Welche „Einrichtung zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik“ haben Sie etabliert und wie ist diese ressourcenmäßig ausgestattet?
7. Welche besonders bedeutsamen Grundstücke wurden seitens der öffentlichen Hand seit Beginn dieser Regierungsperiode erworben? (Bitte um eine genaue Auflistung nach Lage und Bedeutsamkeit)
8. In welcher Form wurde die angepeilte „aktive Bodenpolitik durch Gemeinden wie auch durch das Land“ bislang umgesetzt und was sind die Ergebnisse? (Bitte um Darlegung der Aktivitäten und deren Wirkung für das Klima und Schutz vor Auswirkungen der Klimaveränderung)

9. Was wurde Ihrerseits unternommen bzw. ist geplant, um die Zunahme der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und das Ausmaß neu versiegelter Flächen substantziell zu verringern?
10. Welche quantitativen Zielgrößen haben Sie festgelegt, um versiegelte Flächen zu entsiegeln?
11. Wie ist der Stand der Regionalen Entwicklungspläne in den einzelnen Gemeinden Vorarlbergs?
12. Was ist vorgesehen, wenn eine Gemeinde bis Ende 2022 keinen REP vorlegen kann oder dieser unzureichend ist?

LAbg. Elke Zimmermann

LAbg. Elke Zimmermann
Sozialdemokratischer Landtagsklub
Landhaus
6900 Bregenz

Im Wege der Landtagsdirektion

Bregenz, am 31. Oktober 2022

Betreff: Wie stehen sie zur EU-Bodenstrategie 2030 der Europäischen Kommission und wie steht es um die Bodenpolitik des Landes?
Anfrage vom 10. Oktober 2022, Zl. 29.01.351

Sehr geehrte Frau LAbg. Zimmermann,

gerne nehmen wir zu Ihrer gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages eingebrachten Anfrage entsprechend unseren Zuständigkeiten im Einvernehmen mit Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner wie folgt Stellung:

1. Wie sehen Sie die o. g. Initiative der Europäischen Kommission?

In Hinblick auf den Flächenverbrauch sieht die „EU-Bodenstrategie für 2030“ inhaltlich eine Vorgehensweise nach einer Flächenverbrauchshierarchie vor:

- Vermeiden
- Wiederverwenden
- Minimieren
- Ausgleichen

In den Grundsätzen entspricht diese Hierarchie auch den Intentionen und Zielen der Raumplanung in Vorarlberg, deren Kernanliegen seit jeher der sparsame und haushälterische Umgang mit Grund und Boden ist.

In Umsetzung des in der Mitteilung der Europäischen Kommission zur EU-Bodenstrategie für das Jahr 2030 angekündigten Legislativvorschlags zur Bodengesundheit wird derzeit von der Europäischen Kommission dieser Verordnungsvorschlag unter Einbeziehung der EU-Experten/innen-Gruppe für Bodenschutz erarbeitet. In dieser sind die österreichischen Länder durch einen gemeinsamen Ländervertreter beteiligt, wobei die diesbezüglichen Länderpositionen jeweils in der Länderarbeitsgruppe EU-Bodenstrategie (für Vorarlberg Umweltinstitut) abgestimmt werden. Dabei wird versucht, österreichische gute Praxis (u. a. des Vorarlberger Gesetz zum Schutz der Bodenqualität) bestmöglich in die EU-Arbeiten einfließen zu lassen und v.a. administrativen, aus umfangreichen Berichtspflichten zu befürchtenden Mehraufwand bestmöglich hintanzuhalten. Dieses wesentliche Kernelement zur Umsetzung der EU-Bodenstrategie – das sog. EU-Soil health law (Bodengesundheitsgesetz) – ist ein Rechtsakt, in dem bestimmte Aufgaben und Ziele verbindlich festgelegt werden sollen. Einer finalen Beurteilung kann der Legislativvorschlag allerdings erst unterzogen werden, wenn er – wie von der Europäischen Kommission angekündigt – im ersten Halbjahr 2023 vorgelegt wird. Die Anstrengungen auf europäischer Ebene sind grundsätzlich zu begrüßen. Wir teilen die Einschätzung, dass dem Bodenschutz künftig mehr Augenmerk geschenkt werden muss.

2. Welche Maßnahmen hat die Vorarlberger Landesregierung seit 2019 zum Bodenschutz unternommen und welche messbaren Ergebnisse können Sie vorweisen? (Bitte um eine detaillierte Auflistung)

In den im Jahr 2019 in Kraft getretenen Novellen des Raumplanungsgesetzes und des Grundverkehrsgesetzes geht es vor allem darum, einen noch sparsameren Umgang mit Grund und Boden sicherzustellen, Baulandhortung zu verhindern, die Sicherung von Flächen für Wirtschaft und Landwirtschaft zu gewährleisten und bereits gewidmete Bauflächen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Diese Vorgaben sind vor dem Hintergrund des Wirtschafts- und Bevölkerungswachstums, vor allem im Ballungsraum Rheintal und Walgau, wichtige Maßnahmen mit räumlicher Wirkung.

Insbesondere die verpflichtende Einführung des Räumlichen Entwicklungsplanes der Gemeinden (REP) führt bereits jetzt zu einer spürbaren Verbesserung der Planungskultur und einem Abkommen von Einzelfallentscheidungen zu Gunsten zielgerichteter planerischer Entwicklungsvorstellungen.

Darüber hinaus definiert auch das im Jahr 2019 von der Landesregierung beschlossene räumliche Entwicklungsleitbild des Landes, das Raumbild Vorarlberg 2030, zahlreiche bodensparende Ziele und Strategien sowohl für das Land als auch für die 96 Gemeinden des Landes.

Unterstützt wird die Umsetzung der Ziele, Strategien und Maßnahmen durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium der Landesraumplanung für die Gemeinde- und Regionalentwicklung.

Seit dem 1.1.2019 sind auch das Gesetz zum Schutz der Bodenqualität sowie die darauf gestützte Bodenqualitätsverordnung in Kraft. Darin wurden erstmals in Vorarlberg höchstzulässige Schadstoffeinträge im Hinblick auf die Ausbringung von Materialien und maximale Schadstoffkonzentrationen in Böden festgelegt. Angesichts der Tatsache, dass Vorarlberg das einzige Bundesland ist, welches auch Grenzwerte für die Konzentration von Kunststoffverunreinigungen in Böden festgelegt hat, kann das Gesetz (samt Verordnung) als durchaus fortschrittlich bezeichnet werden.

Bei der Feststellung von unzulässigen Bodenbelastungen können seitens der Behörde seitdem Wiederherstellungen vorgeschrieben werden. Eine unsachgemäße Bewirtschaftung von Böden durch Ausbringung ungeeigneter Materialien kann darüber hinaus sanktioniert werden. Schließlich ist darin ein Bodenmonitoring vorgesehen. Dieses wurde mittlerweile gestartet, wobei augenblicklich nur risikobasierte, stichprobenartige Untersuchungen im Rahmen von Schwerpunkten erfolgen können.

Seit Inkrafttreten dieses Gesetzes wurden im Rahmen des Vollzugs anlässlich festgestellter Bodenkontaminationen in rund einem Dutzend Fällen Maßnahmen zur Wiederherstellung vorgeschrieben. Der Erfolg der Maßnahmen wurde durch Messungen überprüft.

3. Welchen Beitrag hat die Vorarlberger Landesregierung zur Ausarbeitung eines nationalen Österreichisches Raumentwicklungskonzepts 2030 geleistet?

Vorarlberg ist Mitglied in der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK), die seit 1971 besteht und in deren Rahmen das jüngste Österreichische Raumentwicklungskonzept 2030 (ÖREK 2030) ausgearbeitet wurde. Das ÖREK 2030 ist ein freiwilliges und gemeinsames Übereinkommen von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden und wurde von allen beteiligten ÖROK-Mitgliedern im Konsens erstellt. Die Landesraumplanung hat sich bei allen vier Säulen des [ÖREK 2030](#) aktiv beteiligt.

4. Welche Pläne haben Sie für Vorarlberg zu einer aktiven Bodengesundheit entwickelt und welche Zeitpläne gibt es für deren Umsetzung?

Im Hinblick auf den qualitativen Bodenschutz sind aus heutiger Sicht die Anstrengungen insbesondere bei folgenden Themen weiter zu verstärken:

- Belastungen durch perfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS): Die Belastung von Umweltmedien mit diesen toxischen und sehr langlebigen Chemikalien stellt ein immer häufiger zu beobachtendes Problem dar. Die Einführung von Grenzwerten für diese Stoffgruppe wird angestrebt. Sobald Klarheit darüber besteht, welche quantitativen Anforderungen der Bund im Bundesabfallwirtschaftsplan festlegt, kann in Anlehnung daran eine Festlegung in der Bodenqualitätsverordnung erfolgen.

- Bodenverdichtung: Diese Beeinträchtigung der Bodengesundheit kann durch unsachgemäße Bewirtschaftung oder nicht fachgerecht umgesetzte Maßnahmen des Landschaftsbaus entstehen. Hier fehlt es derzeit insbesondere an geeigneten Messmethoden.

5. Auf welche Art und Weise erscheinen die im Regierungsübereinkommen angekündigten jährlichen Klimabilanzen des Landes Vorarlberg?

Die Darstellung der Treibhausgas-Emissionen erfolgt einmal jährlich im Rahmen des „Monitoringberichts zur Energieautonomie+ 2030“. Die Veröffentlichung erfolgt im Zeitraum Juli bis September. Der Bericht wird der Landesregierung und den Mitgliedern des Lenkungsausschusses der Energieautonomie zur Kenntnis gebracht. Der Bericht wird auf der Internetseite des Landes Vorarlberg veröffentlicht (www.vorarlberg.at/energiedaten). Die Darstellung der finanziellen Aufwendungen des Landes Vorarlberg für klima- und energiepolitische Maßnahmen erfolgt jährlich Mitte November im Rahmen der Präsentation des Budgetvoranschlags.

Der Zusammenhang zwischen Boden- bzw. Landnutzung und Klimaschutz wird in der nationalen und der internationalen Bilanzierung von Treibhausgasen im Rahmen des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) bilanziert. Im Unterschied zu den sechs Sektoren gemäß Anlage 1 des österreichischen Klimaschutzgesetzes (KSG), ist für den Sektor LULUCF keine Aufteilung der Emissionen auf Bundesländerebene verfügbar. Details zum LULUCF-Sektor finden sich im Klimaschutzbericht 2022 in Kapitel 3.7 (www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0816.pdf).

6. Welche „Einrichtung zur Umsetzung einer aktiven Bodenpolitik“ haben Sie etabliert und wie ist diese ressourcenmäßig ausgestattet?

Seitens des Landes wurde ein Projekt zur Gründung einer Gesellschaft „Bodenfonds Vorarlberg“ gestartet mit der Zielsetzung der Sicherung von Grundstücksflächen primär für den leistbaren Wohnraum. Zweck der Gesellschaft ist die nachhaltige und langfristige Evaluierung, Sicherstellung, Bevorratung und der Einkauf von Liegenschaften für leistbaren Wohnraum und für strategisch relevante Immobilien, welche für Wohnbauzwecke und für die Entwicklung von strategischen Infrastrukturen als sinnvoll erachtet werden. Dabei sollen vorhandene Netzwerke (Gemeinden, Banken, usw.) miteinbezogen werden.

7. Welche besonders bedeutsamen Grundstücke wurden seitens der öffentlichen Hand seit Beginn dieser Regierungsperiode erworben? (Bitte um eine genaue Auflistung nach Lage und Bedeutsamkeit)

Im Jahr 2019 wurden die GST-NRn .228, .232, 275/3 und .461, alle Grundbuch Feldkirch-Tisis, erworben. Die Liegenschaften befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Landeskrankenhaus Feldkirch und wurden im Zuge der Arrondierungsbemühungen des Landes angekauft.

8. In welcher Form wurde die angepeilte „aktive Bodenpolitik durch Gemeinden wie auch durch das Land“ bislang umgesetzt und was sind die Ergebnisse? (Bitte um Darlegung der Aktivitäten und deren Wirkung für das Klima und Schutz vor Auswirkungen der Klimaveränderung)

Das Land fördert die aktive Bodenpolitik der Gemeinden unter 10.000 Einwohnern als wirkungsvolles Instrument der örtlichen Raumplanung durch Zinszuschüsse aus Bedarfszuweisungen. Dabei werden Grundankäufe für den sozialen Wohnbau, für Betriebsansiedelungen oder für Grundankäufe, die aus raumplanerischen Interessen geboten erscheinen, unterstützt.

9. Was wurde Ihrerseits unternommen bzw. ist geplant, um die Zunahme der Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen und das Ausmaß neu versiegelter Flächen substantiell zu verringern?

Die Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr findet primär auf Ebene der örtlichen Raumplanung statt. Das strategische Planungsinstrument der Gemeinde ist der Räumliche Entwicklungsplan (REP), der seit der Raumplanungsgesetzesnovelle 2019 verpflichtend ist. Im REP werden raumbezogene Entwicklungsziele und Maßnahmen festgelegt und grundsätzliche Aussagen zu wichtigen Themen (gesetzliche Mindestinhalte) getätigt. Er ist die fachliche und rechtliche Grundlage insbesondere für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, die dem REP nicht widersprechen dürfen.

Neuwidmungen als Baufläche, als Sondergebiet oder Widmungen als besondere Fläche sind grundsätzlich zu befristen. Die betroffenen Grundstücke sind innerhalb der gesetzlichen Frist von sieben Jahren zu bebauen. Geschieht dies nicht, muss nach Ablauf der sieben Jahre die (bereits mit der befristeten Widmung festzulegende) Folgewidmung ausgewiesen werden. Alternativ zur befristeten Widmung kann eine Neuwidmung als Baufläche, als Sondergebiet oder die Widmung als besondere Fläche erfolgen, wenn eine Vereinbarung nach § 38a Abs. 2 lit. a RPG (Verwendungsvereinbarung) abgeschlossen wurde. Diese Vorgaben werden mittelfristig zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke führen.

Darüber hinaus sind in Bauflächen unter bestimmten Voraussetzungen im Flächenwidmungsplan Verdichtungszonen auszuweisen (§ 14 Abs. 9 RPG). Das sind jene Flächen, die aufgrund ihrer Lage, Beschaffenheit und der sonstigen raumplanerischen Verhältnisse besonders für eine verdichtete Bebauung geeignet sind, wie z.B. Kerngebiete oder auch mit öffentlichem Verkehr gut erschlossene Gebiete.

Die Errichtung von Einkaufszentren bzw. von sonstigen Handelsbetrieben ist nur noch bei Bestehen einer besonderen Fläche für Einkaufszentren (deren Festlegung wiederum einen entsprechenden Landesraumplan voraussetzt) bzw. einer besonderen Fläche für sonstige Handelsbetriebe zulässig.

Neue Bauerwartungsflächen dürfen nur noch als Folgewidmung nach einer befristeten Widmung (nach § 12 Abs. 4 RPG) oder im Zuge der Umwidmung einer in einer Verdichtungszone gelegenen Fläche (nach § 23 Abs. 2 lit. a RPG) festgelegt werden.

Weiters kann die Gemeinde für den gemeinnützigen Wohnbau Vorbehaltsflächen widmen.

10. Welche quantitativen Zielgrößen haben Sie festgelegt, um versiegelte Flächen zu entsiegeln?

Hinsichtlich der Entsiegelung von bereits versiegelten Flächen wurden keine quantitativen Zielgrößen festgelegt.

11. Wie ist der Stand der Regionalen Entwicklungspläne in den einzelnen Gemeinden Vorarlbergs?

Rund 45 Gemeinden haben vor dem Inkrafttreten der erwähnten Raumplanungsnovelle ein bestehendes Räumliches Entwicklungskonzept (REK) als Verordnung kundgemacht. Für diese Gemeinden besteht eine Übergangsregelung, wonach diese REK als REP im Sinne des § 11 Raumplanungsgesetz gelten. Allerdings sind auch diese Gemeinden angehalten, bis zum 31.12.2022 den Räumlichen Entwicklungsplan (REP) einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung an die Vorgaben des Raumplanungsgesetzes zu unterziehen.

Bislang gibt es mit den Gemeinden Altach, Doren und Röthis erst drei Gemeinden mit einem rechtsgültigen und aufsichtsbehördlich genehmigten Räumlichen Entwicklungsplan (REP) seit der Raumplanungsgesetznovelle 2019 (LGBl. Nr. 4/2019). Die Gemeinde Mäder hat den Räumlichen Entwicklungsplan bereits zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt. Die Gemeinden Götzis und Koblach haben den Räumlichen Entwicklungsplan in der Gemeindevertretung beschlossen und werden diesen in Kürze zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermitteln. In zahlreichen weiteren Gemeinden wurden Prozesse für die Ausarbeitung eines REP begonnen. Nach der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios haben mehrere Regios eine Zielvereinbarung mit dem Land Vorarlberg (Abteilung Raumplanung und Baurecht des Amtes der Landesregierung) über die Er- bzw. Überarbeitung eines regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes (regREK) abgeschlossen:

Die Regio Großes Walsertal hat bereits in der ersten Förderperiode (2018-2021) die Erarbeitung ihres regREK abgeschlossen. Die Regio Stand Montafon sowie die Regio Vorderland – Feldkirch haben für die Erarbeitung ihres regREKs zwei Förderperioden vorgesehen, wobei in der 1. Periode (2018-2021) zunächst die Ziele definiert wurden und nun in der 2. Periode (2022-2024) die konkreten Maßnahmen ausgearbeitet werden.

Die Region amKumma hat für ihre 1. Förderperiode (2019-2022) die Überarbeitung ihres bestehenden regREKs vorgesehen. Ebenso wird sich die Regio ImWalgau in der 2. Periode (2022-2024) mit der Überarbeitung ihres bestehenden regREKs beschäftigen.

12. Was ist vorgesehen, wenn eine Gemeinde bis Ende 2022 keinen REP vorlegen kann oder dieser unzureichend ist?

Die Raumplanungsnovelle (LGBl. Nr. 4/2019) normiert, dass die Gemeinden bis spätestens 31.12.2022 einen Räumlichen Entwicklungsplan (REP) zu erlassen bzw. das bestehende Räumliche Entwicklungskonzept (REK) einer Überprüfung und erforderlichenfalls einer Anpassung zu unterziehen haben.

In den meisten Vorarlberger Gemeinden sind derzeit Prozesse zur Erarbeitung von Räumlichen Entwicklungsplänen im Gange. Es zeichnet sich ab, dass die Frist von einzelnen Gemeinden nicht eingehalten werden kann. Es wird derzeit geprüft, in welchem Umfang Fristverzögerungen zu erwarten sind und mit welchen Lösungsansätzen die Gemeinden unterstützt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Marco Tittler
Landesrat

MMag. Daniel Zadra
Landesrat